

10 O 102/13



Landgericht Bielefeld

EINGANG
- 6. FEB. 2020
Erl.:

EINGANG
- 6. MRZ. 2020
Erl.:

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dominik Müser

Klägers und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Clere AG, Schlüterstraße 45, 10707 Berlin, gesetzlich vertreten durch den
Aufsichtsrat, dieser vertreten durch Herrn Dr. Thomas van Aubel als Vorsitzender
des Aufsichtsrates, [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Nebenintervenientin:

AIG Europe S.A. [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wird festgestellt, dass die Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO auf Vorschlag des Gerichts einen Vergleich mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1. Die Parteien sind sich einig, dass das Vorstandsdienstverhältnis des Klägers mit Ablauf des 30. Juni 2015 geendet hat.
2. Zur Abgeltung aller Schadenersatz- und Gehaltsrückzahlungsforderungen erhält die Beklagte einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 800.000,00 nach Maßgabe der folgenden Ziffern.
 - 2.1 Der Kläger zahlt an die Beklagte einen Betrag von EUR 260.000,00 (in Worten: zweihundertundsechzigtausend) brutto (Zahlbetrag eingehend auf dem Geschäftskonto der Beklagten ohne Abzüge: EUR 260.000,00). Dem Kläger steht es im Verhältnis zur Beklagten frei, die auf die Gehaltsrückzahlung entfallenden Lohnsteuer- und etwaigen Sozialversicherungsbeträge bei den zuständigen Behörden zurückzufordern. Der Kläger haftet nicht für die nach Ziffer 2.2 geschuldete Zahlung.
 - 2.2 Die diesem Verfahren zum Zwecke des Vergleichsabschlusses und diesem Vergleich beitretenende Nebenintervenientin zahlt zur Abgeltung aller Schadenersatzforderungen der Beklagten gegen den Kläger einen weiteren Betrag von EUR 540.000,00 (in Worten: fünfhundertundvierzigtausend) an die Beklagte, Zahlbetrag eingehend auf deren Geschäftskonto ohne Abzüge: EUR 540.000,00). Die Nebenintervenientin haftet nicht für die nach Ziffer 2.1 geschuldete Zahlung. Bei dem vorgenannten Betrag handelt es sich um eine echte Schadenersatzzahlung mit der Folge, dass Umsatzsteuer auf den vorgenannten Betrag nicht zu entrichten ist. Das rechtliche Risiko trägt jedoch die Beklagte. Für die Nebenintervenientin ist die Zahlung abschließend.
 - 2.3 Die Zahlungsverpflichtung des Klägers nach Ziffer 2.1 ist binnen vierzehn Kalendertagen nach (i) Eintritt der Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß Ziffer 5 und (ii) Eingang der Schriftsatzkopie bei den Prozessbevollmächtigten des Klägers gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 a. E. fällig.
 - 2.4 Die Zahlungsverpflichtung der Nebenintervenientin nach Ziffer 2.2 ist binnen vierzehn Kalendertagen nach (i) Eintritt der Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß Ziffer 5 und (ii) Eingang der Schriftsatzkopie bei den Prozessbevollmächtigten der Nebenintervenientin gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 a. E. fällig
3. Mit der Erfüllung der Vereinbarungen nach Ziffer 2 sind alle Ansprüche des Klägers, der Beklagten und der Nebenintervenientin gegeneinander nach Maßgabe der folgenden Ziffern vollständig abgegolten und erledigt:

- 3.1 Mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 2 sind die in den Verfahren bei dem Landgericht Bielefeld mit den Geschäftsnummern 10 O 102/13 (OLG Hamm I-8 U 21/14), 10 O 1/14 (OLG Hamm I-8 U 59/14), 10 O 17/14 und 10 O 41/14 (OLG Hamm I-8 U 139/14) geltend gemachten Ansprüche sowie sämtliche Ansprüche, die sich auf die in den zuvor genannten Verfahren geltend gemachten Sachverhalte beziehen, vollständig ausgeglichen und erledigt.
- 3.2 Mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 2 sind außerdem alle Ansprüche des Klägers, der Beklagten und der Nebenintervenientin gegeneinander aus und im Zusammenhang mit dem Organ- und Dienstverhältnis des Klägers, seinem Abschluss und seiner Beendigung (zusammen mit den in den Verfahren nach Ziffer 3.1 geltend gemachten Sachverhalten, der „**streitgegenständliche Sachverhalt**“) ausgeglichen und erledigt. Dies gilt nicht für nachvertragliche Verschwiegenheitspflichten des Klägers. Die Erledigung gilt insbesondere auch für sämtliche Ansprüche, die der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt sowie aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vergleichs gegenüber ehemaligen und aktuell amtierenden Organen zustehen könnten, und zwar unabhängig davon, ob solche Ansprüche zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits bekannt sind.
- 3.3 Ebenfalls mit vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung abgegolten sind Ansprüche des Klägers gegenüber etwaigen weiteren Personen, die als Regressschuldner gegenüber dem Kläger in Betracht kommen könnten. Der Kläger verpflichtet sich gegenüber den Beteiligten dieses Vergleiches dazu, solche Ansprüche nicht mehr geltend zu machen.
- 3.4 Soweit nicht an diesem Vergleich beteiligte Dritte begünstigt werden, wirkt dieser Vergleich als echter Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB mit der Folge, dass Dritte sich unmittelbar auf die hier getroffene Regelung berufen dürfen, soweit die Beklagte entgegen der vorgenannten Regelung in Zukunft noch Ansprüche gegen weitere Personen aus oder in Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt geltend machen sollte.
- 3.5 Mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 2 sind sämtliche Ansprüche, die dem Kläger und/oder anderen versicherten Personen und/oder der Beklagten bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen unter dem Versicherungsvertrag (Versicherungsnummer Y MM 152 5884), den die Beklagte bei der Nebenintervenientin abgeschlossen hat, abschließend erledigt, soweit solche Ansprüche in einem wie auch immer gearteten

Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt bestehen; unabhängig davon, ob solche Ansprüche im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vergleichs der Beklagten bekannt oder unbekannt sind. Mit vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2 dieses Vergleichs kann also niemand mehr Ansprüche auf Versicherungsschutz unter oben genannten D&O Police aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt geltend machen. Diese umfassende versicherungsrechtliche Abgeltung gilt ausdrücklich unabhängig von der vorgenannten haftungsrechtlichen Abgeltung (Ziffer 3.1 bis 3.4) und ist mit dieser folglich nicht im Sinne von § 139 BGB verbunden.

3.6 Der Kläger, die Beklagte und die Nebenintervenientin stellen klar, dass dieser Vergleich keine Auswirkung auf das vor dem Landgericht Bielefeld mit der Geschäftsnummer 12 O 71/16 geführte Verfahren der Beklagten hat. Etwaige Ansprüche, insbesondere aus dem Versicherungsvertrag, den die Beklagte bei der Nebenintervenientin unterhält (Verifizierungsnummer Y MM 152 5884), aus den im Verfahren mit der Geschäftsnummer 12 O 71/16 streitgegenständlichen Vorgängen bleiben unberührt.

3.7 Die Nebenintervenientin wird die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung an den Kläger geleisteten Abwehrazahlungen nicht zurückfordern; sie wird aber keine weiteren Abwehrazahlungen leisten. Der Kläger wird etwaige zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch ausstehende Honorare der von ihm beauftragten Rechtsanwälte selbst zahlen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden wie folgt geregelt:

die außergerichtlichen Kosten und die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben;

Die Gerichtskosten trägt der Kläger zu 45 %, die Beklagte zu 55 % mit Ausnahme der Kosten für die Berufungsverfahren (OLG Hamm 18 U 21/14, I-8 U 59/14 und I 8 U 139/14), die die Beklagte allein trägt.

5. Die Wirksamkeit dieses Vergleichs ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung der Hauptversammlung der Beklagten gemäß § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

5.1 Dieser Vergleich wird erst abschließend wirksam, wenn (i) die Hauptversammlung der Beklagten dieser Vereinbarung zugestimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals der Beklagten erreichen, Widerspruch zu Protokoll erhoben hat und (ii) (a) innerhalb der Frist des § 246 Abs. 1 AktG keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage erhoben worden ist oder (b) die

Hauptversammlung einen bestandskräftigen Bestätigungsbeschluss (§ 244 AktG) gefasst hat oder (c) eine etwaige Beschlussmängelklage rechtskräftig abgewiesen, übereinstimmend erledigt erklärt oder zurückgenommen worden ist.

- 5.2 Die nächste Hauptversammlung der Beklagten findet statt am 26. August 2020 und wird dazu Beschluss fassen. Die Beklagte wird das Gericht und den Kläger unverzüglich über den Eintritt der Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.1 durch Schriftsatz an das Gericht und Übermittlung einer Kopie an die derzeitigen Prozessbevollmächtigten des Klägers und der Nebenintervenientin (Fax oder E-Mail genügt jeweils) unterrichten.
- 5.3 Wird der Vergleich nicht nach Ziffer 5.1 wirksam oder erklärt ein Gericht den Beschluss der Hauptversammlung über die Zustimmung zu diesem Vergleich aufgrund einer dagegen erhobenen Beschlussmängelklage für nichtig, leben die in Ziffer 3.1 aufgeführten Verfahren wieder auf und die Beklagte hat etwaige zu diesem Zeitpunkt bereits empfangene Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.

Bielefeld, 03. Februar 2020

Landgericht – I. Kammer für Handelssachen

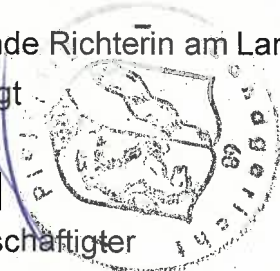
M [REDACTED]

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt

S [REDACTED]

Justizbeschäftigter





Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dominik Müser, [REDACTED]

Klägers und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte des Klägers:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Clere AG, Bergkirchener Straße 228, 32549 Bad Oeynhausen, gesetzlich
vertreten durch Herrn Dr. Thomas van Aubel, VAN AUBEL & Partner Rechtsanwälte,
als Aufsichtsratsvorsitzender der Fa. BALDA AG, [REDACTED]

Beklagte und Widerklägerin,

Nebenintervenientin:

AIG Europe S.A. [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte der Beklagten:

[REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte der Nebenintervenientin:

[REDACTED]

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld

am 17.02.2020

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht M [REDACTED]

beschlossen:

Der Beschluss der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld vom 03. 02.2020 wird gemäß §§ 278 Abs. 6 Satz 3, 164 Abs. 1 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit auf Antrag der Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Zustimmung der Prozessbevollmächtigten des Klägers und der Nebenintervenientin dahingehend berichtigt, dass es auf S. 4 unter Ziff. 4. Satz 1 heißt:

"Die Kosten der Verfahren werden wie folgt geregelt:"

Die Vorsitzende

M. [REDACTED]

Ausgefertigt

S. [REDACTED], Justizbeschäftigter als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Der Berichtigungsbeschluss ist dem Kläger zu Händen von Rechtsanwälte [REDACTED] am 21. Februar 2020, der Beklagten zu Händen von Rechtsanwälte [REDACTED] am 20. Februar 2020 und der Nebenintervenientin zu Händen von Rechtsanwälte [REDACTED] am 03. März 2020 zugestellt worden.

Bielefeld, 03. März 2020

S. [REDACTED], Justizbeschäftigter als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

